

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Paaler End“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

- im Norden: durch den zum Straßenflurstück „Am Paalen“ gehörenden Feldweg und den dort verlaufenden Graben
im Osten: durch die Straße „Zur Wellenwiese“, den Bus- und LKW-Stellplätzen, dem Netto-Markt und der Tankstelle
im Süden: durch die Kreisstraße 25 (K 25)
im Westen: durch die angrenzenden Grünflächen bis zum Deich

Gemarkung: Zingst

Flur: 2

Flurstücke: 186/62, 186/64, 186/65, 186/66, 186/67, 186/68, 186/69 (teilw.), 188/4, 188/5, 188/6, 189/4, 190/2, 191/1, 192/1, 193/1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Paaler End“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Paaler End“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst **tritt mit Ablauf des 06.01.2017 in Kraft.**

Jedermann kann die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Paaler End“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

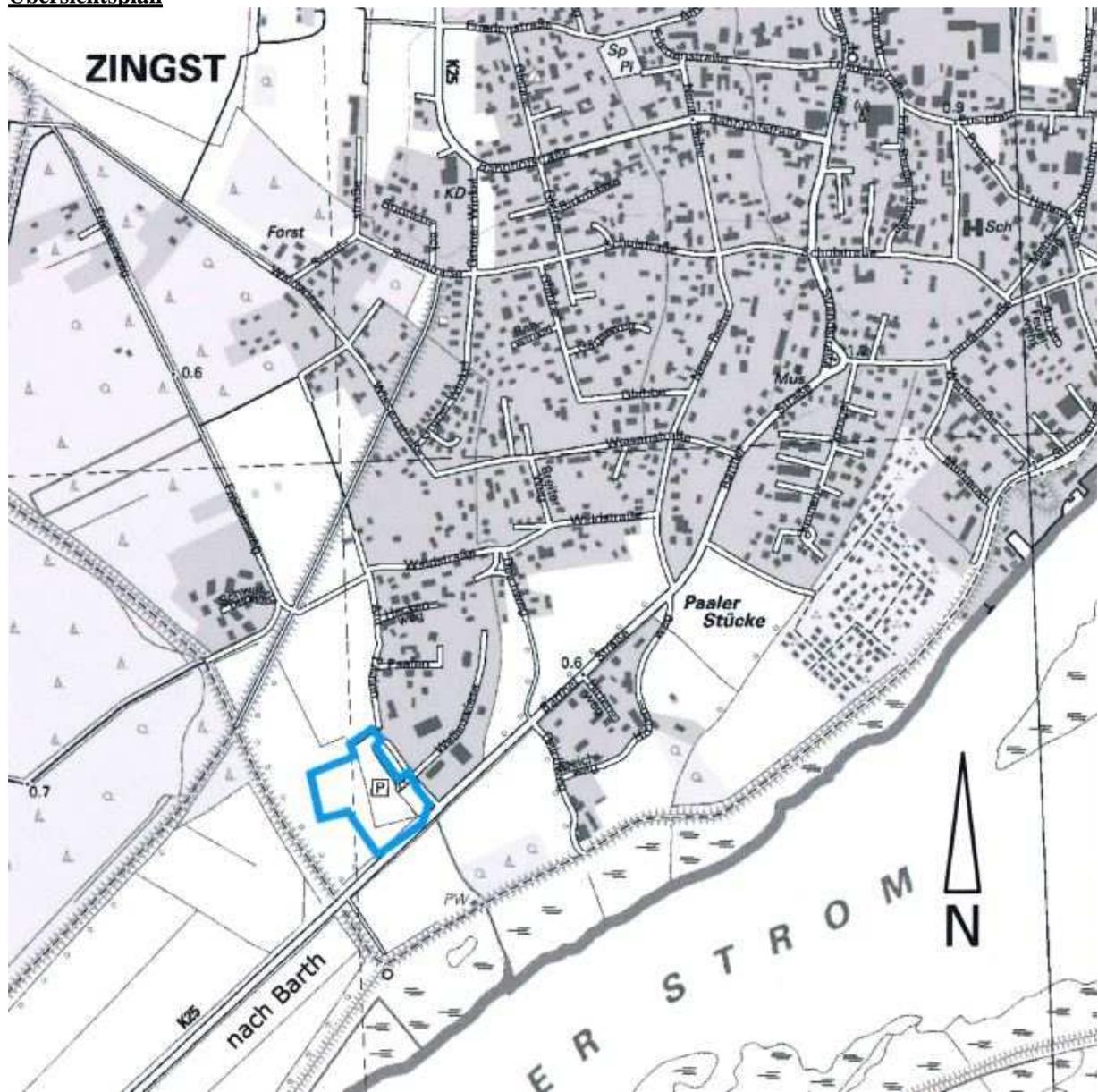
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Paaler End“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, den 16.12.2016

- S i e g e l -

A. Kuhn
Bürgermeister

Übersichtsplan



© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)